

Besondere Bedingung Nr. 1616

Besondere Bedingung für die Mitversicherung des Transportrisikos

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 2.6 und Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE) erstreckt sich der Versicherungsschutz für die in der Versicherungsurkunde angeführten beweglichen Sachen auch auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden während des Transportes innerhalb der Republik Österreich.

1. Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass bewegliche Sachen
 - ihrer Bauart nach für den Transport geeignet sowie
 - während des Transportes ordnungsgemäß gesichert und den Herstellervorschriften gemäß aufbewahrt sind.
2. Für Verluste, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Einbruchdiebstahl wird Ersatz geleistet, wenn die beweglichen Sachen
 - in einem versperrten und verschlossenen Raum oder
 - in einem versperrten und verschlossenen verkehrsüblichen Beförderungsmittel von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden.

Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr besteht Versicherungsschutz nur, wenn das verkehrsübliche Beförderungsmittel

- auf einem bewachten Parkplatz oder
- auf einem nicht frei zugänglichen Areal oder
- in einer Garage

abgestellt ist.

3. Schäden durch einfachen Diebstahl sind zusätzlich zum Einbruchdiebstahl-Risiko während der Beaufsichtigung der versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer oder eine von ihm beauftragte erwachsene Person mitgedeckt. Der Versicherungsnehmer hat bei Diebstählen je Schadenereignis 25% des Schadenbetrages, mindestens jedoch EUR 145,35 selbst zu tragen.